

Einleitungsbeschluss

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Falera
hat anlässlich seiner Sitzung vom 8. Januar 2024

in Sachen

Einleitung des Verfahrens für Landumlegungen und Grenzbereinigungen in Verbindung mit ei- nem Arealplanverfahren für das Gebiet La Mutta

I. festgestellt und erwogen:

1. Der Gemeindevorstand von Falera hat mit Verfügung vom 25. September 2023 gestützt auf Art. 65 ff. des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) und Art. 29 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) die Absicht zur Einleitung einer Landumlegung und Grenzbereinigung unter Hinweis auf den Zweck der Massnahme, die Abgrenzung des Beitragsgebiets sowie die Art und Weise der Durchführung im kommunalen und kantonalen Publikationsorgan bekanntgegeben. Gleichzeitig legte er den Plan mit der vorgesehenen Abgrenzung des Beitragsgebiets während 30 Tagen, vom 14. Oktober 2023 bis am 13. November 2019, öffentlich auf.
2. Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Der Gemeindevorstand hat die Einsprache geprüft und in einem separaten Einspracheentscheid abgehandelt. Die Einsprache wurde abgewiesen.
3. Am 8. Januar 2024 erliess der Gemeindevorstand der Gemeinde Falera den Einleitungsbeschluss.

II. Demnach wird entschieden:

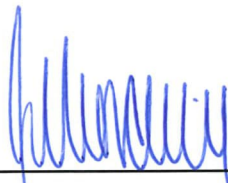
1. Das Verfahren für Landumlegungen und Grenzbereinigungen für das Gebiet La Mutta wird hiermit eingeleitet.
2. Das Beizugsgebiet umfasst – entsprechend dem Beizugsgebiet im aufgelegten Situationsplan 1:1000 vom 6. Juni 2023 - die im Zonenplan mit einer Arealplan- und Landumlegungspflicht belegten Parzellen Nrn. 363, 411, 414, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 466, 1227, 1228, 1229, 1241, 1244 (teilweise) und 1612 (teilweise) des Grundbuches Falera.
3. Das Verfahren für Landumlegungen und Grenzbereinigungen erfolgt in Verbindung mit dem Arealplanverfahren für das Gebiet La Mutta.
4. Zweck der Landumlegungen und Grenzbereinigungen in Verbindung mit einem Arealplanverfahren für das Gebiet La Mutta sind die:
 - Planerische Umsetzung der in der Grundordnung rechtskräftig festgesetzten Landumlegungs- und Arealpflicht für die miteinbezogenen Parzellen in der «Touristikzone Hotel La Mutta» und «Zone für öffentliche Anlagen».
 - Regelung der Erschliessung des Arealplangebietes und bestmögliche Anordnung, Situierung und Gestaltung der Bauten und Anlagen und deren Aussenräume unter grösster Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild.
 - Landumlegungen und Grenzbereinigungen zur Schaffung haushälterisch und optimal nutzbarer Parzellen zugunsten einer qualitätsvollen Entwicklung.
5. **Mitteilung an:**
 - alle anderen Grundeigentümer

Mit freundlichen Grüssen

Für die Gemeinde Falera:



Der Gemeindepräsident
Norbert Good



Der Gemeindeschreiber
Adrian Vincenz

LSI Lettre Signature

Mitgeteilt am: 9. Januar 2024

Beilage:

- Situationsplan 1:1000 vom 6. Juni 2023



Kanton Graubünden
Gemeinde Falera

Einleitung des Verfahrens für Landumlegungen
und Grenzberichtigungen in Verbindung mit dem
Arealplanverfahren für das Gebiet La Mutta

Beizugsgebiet, Plan 1:1000



Perimeter Beizugsgebiet

4. Juni 2022 / 18. Februar 2023
Kanton Graubünden, 15.02.2023
Stauder & Studer Raumverteilung

